

Wie in Pirna die Feudalverhältnisse aufgehoben wurden

(Pirna auf dem Wege zur bürgerlichen Umwälzung)

(Hugo Jensch. Ein Vortragsmaterial)

1. Vorbemerkungen
2. Die besonderen Bedingungen Sachsens
3. Revolutionäre Unruhen 1830
4. Das Reformwerk unter Bernhard v. Lindenau und seine Auswirkungen auf Pirna
5. Die Ablösung feudaler Lasten
6. Beispiel eines Ablösevorgangs
7. Die Wirkungen des deutschen Zollvereins auf die Wirtschaft Pirnas
8. Resümee

1. Vorbemerkungen:

Die bürgerliche Ordnung setzte sich in Deutschland nicht auf revolutionärem Wege, sondern in einem längerwierigen Reformprozeß durch. Dabei konnten durchaus revolutionäre Ausbrüche stattfinden (1830, 1848/49), die aber insgesamt nicht von Erfolgen im Sinne plötzlicher und grundlegender Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse gekrönt waren.

Die Reformen wurden dennoch durch den Druck der sich entwickelnden kapitalistischen Produktion und gesellschaftlicher Bewegungen erzwungen. Das geschah infolge der feudalen politischen Zersplitterung Deutschlands ungleichmäßig, langwierig und zuerst im am weitesten fortgeschrittenen Preußen.

2. Die besonderen Bedingungen Sachsens:

Ausgeprägte feudale Reaktion nach 1815.

Zwar gegenüber anderen Ländern Deutschlands hochentwickelte Wirtschaft, aber:

- Sächsische Regierung wehrte sich gegen Zollverein, wurde wirtschaftlich durch ihn umschnürt.
- Weiterbestehen der gewerblichen Zwangsrechte (Zunftbeschränkungen).
- Verzögerung der Landreformen zur Aufhebung der feudalen Abhängigkeit.

3. Revolutionäre Unruhen 1830

Sie fanden vorzugsweise in den Großstädten Dresden und Leipzig statt.

Julirevolution in Frankreich erst am 14.8.30 im „PW“ vermerkt, erst im September Genauerer berichtet.

Dann aber in erster Septemberwoche Leipzig, in zweiter Dresden in „Unruhe“.

Mißstimmung zuerst gegen „Mißwirtschaft der fast von jeder Aufsicht befreiten Stadträte.“ Wunsch nach Mitbestimmung bei Besetzung öffentlicher Ämter und Offenlegung städtischer Kassenführung, nach wirklicher Volksvertretung.

Im „PW“ schon zu Jahresbeginn 1830 Aufsätze in 5 Fortsetzungen über „Die Städteordnung in ihrem Wahlreglement.“ Zitat daraus:

„Wir sind als Volk betrachtet, in der Kindheit des politischen Lebens...Es gibt unter der Masse wenig Menschen, welche nur einen leidlichen Begriff von dem politischen Leben erfaßt haben... Wozu die Abgaben verwendet werden, wissen sie nicht, fragen auch nicht danach. Eine verwehrte Zeit hat solche Verwehrung erzeugt.“

Verweis auf die Steinsche Städteordnung in Preußen.

Unruhen 1830 (9.9. Dresden)

Die in Pirna liegende Eskadron des Gardereiterregiments nach Dresden gerufen. Ordnung mit Hilfe der freiwilligen Kommunalgarde wiederhergestellt. In Pirna Tumulte in der Dresdner Gasse vor Haus des unbeliebten Stadtrichters Dr. Rodig, wo Fensterscheiben eingeworfen. Freiwillige Kommunalgarde stellt Ruhe wieder her.

In Pirna Bürgermeister Haase im Juli gestorben, Stadtrichter Dr. Rodig legte Amt „schleunigst“ nieder. Verantwortung lag nun bei übriggebliebenen fünf Ratsmitgliedern.

4. Das Reformwerk unter Bernhard v. Lindenau und seine Auswirkungen auf Pirna

Wie bereits angedeutet, begann mit der Rückkehr des Königs Friedrich August I. eine Periode feudaler Reaktion, die auch nach seinem Tode durch seinen Bruder Anton bis 1830 weitergeführt wurde. Natürlich verschärfte sich dadurch die sozialökonomischen Widersprüche in Sachsen als einem, wenn auch durch die Befreiungskriege schwer geschädigten, aber doch wirtschaftlich fortgeschrittenen Teil Deutschlands. Während sich in Preußen durch das unter Stein und Hardenberg begonnene Reformwerk die bürgerliche Umwälzung fortsetzte, behinderte in Sachsen die Regierung v. Einsiedel jeden Fortschritt. Erst durch die revolutionären Unruhen der Jahre 1830/31 in Leipzig, Dresden und einigen anderen Städten (nicht in Pirna!) wurde eine Änderung der Politik erzwungen. Durch die Einsetzung einer neuen Regierung unter Bernhard von Lindenau, einem Angehörigen der liberalen Adelsfraktion in Sachsen, schlugen die herrschenden Feudalkreise einen vorsichtigen Reformkurs ein.

Wie sich dieser Prozeß der beginnenden Überwindung der feudalen Ordnung und der bürgerlichen Umwälzung in unserem Kreis gestaltete, ist im einzelnen noch nicht untersucht. Hier wird der Ausführung aller Reformgesetze noch genauer nachzugehen sein, die nach den Unruhen des Jahres 1830 erlassen wurden. Wir beschränken uns im folgenden auf einen kurzen Überblick über wesentliche Reformgesetze und Maßnahmen.

- 1830 wird die Errichtung von „**Kommunerepräsentanten**“ aus der Bürgerschaft neben den alten Stadträten verordnet.

Bei Uhlmann, Die erste Pirnaer Gemeindevertretung, PA, 17.4.1931 erfahren wir dazu:

Es dauerte hier länger, bis die Wahl der Provisorischen Kommunerepräsentanten durchgeführt werden konnte. Stadtrat forderte am 13.9. Bürger auf, „ihre Wünsche und Beschwerden wegen einer nützlichen Verbesserung der Communalangelegenheiten in Schriften vorzutragen.“

Es bildete sich ein „von geachteten Bürgern zusammengetretener Verein, dem bald 400 Mitglieder angehörten.“ U.a. die Advokaten Häntzschel und Ritterstädt.

Schon am 24.9. überreichte der Verein dem Stadtrat Bittschrift. Wesentlichstes:

„Verlangt wird die freie Wahl und Besetzung der bereits erledigten und künftig vakant werdenden Stellen des Rates, ferner die Bestallung der zur Administration der öffentlichen Kommunalkassen anzustellenden Kassierer, der Viertelsmeister und der Kommunerepräsentanten lediglich durch die Bürgerschaft, wofür hinlänglich qualifizierte Subjecte auszuersuchen sind, dergestalt daß solche mit den Ratsmitgliedern in keiner besonderen Beziehung stehen." Die Ratsmitglieder sollen in Zukunft bar besoldet werden, müssen dafür auf alle Sondervergütungen verzichten, wie auf die Zinseier und -hühner, auf die Pacht für Jagd und Fischerei, auf Deputatholz, auf das Vom Pächter der Postaer Kommunemühle bedungene fette Schwein, auf die freie Benutzung der Kommun-Parchente- und der Hospitalfelder, auf die Freibillets von Schauspielern oder anderen Künstlern und von ersteren noch besonders geforderten zehn Talern für die Erlaubnis."

Rat reagiert schon am 28.9., mit Forderungen im wesentlichen einverstanden. Einverständnis sei besonders gefördert worden durch Martini, der seit 1785 im Rat, seit 1806 Bürgermeister.

Zuerst Kommunalgarde im Dezember gebildet.

Wahl der Kommunerepräsentanten am 30.3.1831 - geheim und indirekt.

Abgegebene Stimmen 1189, die sich auf 68 Kandidaten verteilten. Zu wählen:

18 Kommunerepräsentanten und 7 Ersatzleute.

Am 2.4. erste Tagung: Als Vorsteher Advokat Ritterstädt gewählt. Wöchentlich zweimal Sitzungen.

Am 17.4.31 Kommunerepräsentanten feierlich in Amt eingewiesen.

Bürgermeister Martini (76) stellt Gewählte der Bürgerschaft vor. In feierlichem Zug zur Kirche; Ansprache von Superintendent Dr. Fischer.

Löser, Pirna im XIX. Jahrhundert, StAP, E II, 612, Bd. II

46 - Pirna blieb nach Löser von den Unruhen des Jahres 1830 verschont.

53 - 15.12.30: Errichtung einer Kommunalgarde mit hiesigem Major und Rentbeamten Edler v.d.Planitz als Präses an der Spitze - nach kgl. Mandat vom 29.11.1830 - RA, I.IX.

60 - 17.4.31: **Kommunerepräsentanten** amtseingeführt:

1. Advokat Paul August Ritterstädt
2. Kaufmann Friedrich Wilhelm Blume
3. Knopfgießer Friedrich Wilhelm Pommrich
4. Sattler Gottlob Wilhelm Hänsel
5. Kaufmann Ernst Wilhelm Seyffert
6. Töpfer Johann Traugott Lauschke
7. Kaufmann Wilhelm August Heitmann
8. Fleischer Karl August Böhme
9. Kaufmann Christian Wilhelm Eduard Gerlach
10. Landwirt Friedrich Wilhelm Ringel
11. Kaufmann Eduard August Göpel
12. Zinngießer Karl Adolf Böhmer

13. Branntweinbrenner Samuel Traugott Raffs
14. Schuhmacher Christian Heinrich Bohre
15. Kaufmann Wilhelm August Haussner
16. Lohgerber Karl Wilhelm Arldt
17. Seifensieder Karl Gottlob Hacke
18. Uhrmacher Karl Gottlieb Hänisch
Vorsteher wird Ritterstädt, Stellvertreter Blume. Gemeinsam mit Heinrich Lotzmann bilden sie ab 30.11.1832 nach Einführung Städteordnung den **Stadtrat**.

1831 - Kommunerepräsentanten (18)

30.9.32 Stadtverordnetenkollegium -
Erster berufsmäßiger Bürgermeister Ritterstädt,
6 ehrenamtliche Ratsmitglieder
1834: Einrichtung eines „Größeren Bürgerausschusses“: 18 Stadtverordnete u.
16 besonders gewählte Bürger

Am 29.11.1830 wird durch königliches Mandat die während der Unruhen vielerorts entstandene freiwillige Bürgerwehr in eine städtische **Kommunalgarde** umgewandelt. Dienstpflichtige in Listen erfaßt. Bürger durch Handschlag verpflichtet. Fast 400 bei annähernd 5000 Einwohnern. Vier Distriktskompanien nach Stadtvierteln. Später gab es noch eine schwächere berittene Abteilung, die aber bald wieder aufgelöst wurde. Im Februar 1831 wählten Kompanien in geheimer und direkter Wahl Hauptmann und 3 Zugführer, die dann Wahl der Feldweibel und Rottmeister leiteten. 11.3.1831 Bildung der Kommunalgarde als abgeschlossen gemeldet. Bekleidung uneinheitlich, bald nach Dresdner Muster blauer Rock mit festem Stehkragen, Mütze mit Glanzdeckel, weißem Kettchen und Kokarde, weißer Binde am linken Arm. Bewaffnung: Säbel für Hauptleute, Zugführer und Feldweibel, die übrigen Gewehr, Bajonett und Patronentasche - nicht alle fähig, Bekleidung und Ausrüstung zu finanzieren. Zuschußbitte an Regierung. Übungen an der Lindigtschenke. 21.6.1831 Besichtigung durch Prinz Johann. 25.9.1831 Fahnenübergabe. 1849 in vielen Orten Kommunalgarden auf Seiten der Aufständischen. Danach von der Regierung aufgelöst.

PA, 25.10.1931: Dr. Johannes Uhlmann, Die vor 100 Jahren errichtete Kommunalgarde in Pirna.

1830 während der Unruhen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung errichtet; zuerst in Leipzig, nach Septemberunruhen in Dresden, auch in Pirna. 29.11.30: Kgl. Mandat, die Errichtung der Kommunalgarden betreffend. Schon früher eine Art Bürgerwehr, aus ehemaliger Schützenbrüderschaft hervorgegangen (erste Erwähnung 1466) Ende des 18. Jh. neben Schützen sogenannte Bürgergrenadierkompagnien. Mandat von 1817 „betreffend die zweckmäßiger eingerichteten uniformierten bürgerlichen Schützenkorps“, eine Art staatlich anerkannter Miliz - Bürgergarde. In Pirna eine Schützenkompanie und zwei Tirailleurkompanien (Plänkler, in aufgelöster

Ordnung kämpfender Soldat). Verlieren militärische Bedeutung nach Mandat vom 29.11.1831 - ersetzt durch genaue Vorschriften über Organisation der Kommunalgarden „als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände, für den Zweck der Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und öffentlichen Ordnung und als ein Mittel zur Förderung des Gemeinsinns.“ Allgemeine Dienstpflicht 21. - 50. Lebensjahr.

Älteren Bürgern stand Beteiligung frei, ebenso „Commis, Gehilfen, Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Tagelöhnern.“

Organisationskommission bereitete Bildung vor. Leitung: Major und Rentamtman Edler v.d. Planitz. Widerstände der Bürger.

Advokat Johann der allgemeinen erhielt Sachsen eine **Verfassung**, nach der neben der ersten Kammer eine zweite eingerichtet wurde - eine als „Volksvertretung“ indirekt durch ansässige Bürger für sechs Jahre gewählt, nach Ständen gegliederte Abgeordnetenversammlung, mit 20 ritterschaftlichen, 30 städtischen und 25 bäuerlichen Abgeordneten.

1831 wurde die neue **Städteordnung** erlassen; durch die die Stadtverwaltung mit Stadtrat und Stadtverordnung eine Neuordnung erfuhr. Die Landesverwaltung gliederte sich in vier Kreisdirektionen: Dresden, Leipzig, Zwickau, Bautzen.

Nun fiel auch das mittelalterliche Stadtrecht in Pirna. Es hatte die Stadt in Gestalt. sich selbst ergänzender ratsfähiger Familien beherrscht und war nur durch die lediglich die Bürgerschaft sehr bedingt vertretende Einrichtung sich gleichfalls selbst ergänzender „Sechser“ kontrolliert worden. 1832 werden auch in Pirna erstmalig Stadtverordnete gewählt, die ihrerseits Bürgermeister und Stadträte (besoldete und unbesoldete) wählen. Wahlrecht haben allerdings nur das Bürgerrecht besitzende Einwohner. Sie müssen Grundbesitz, einen selbständigen Gewerbebetrieb aufweisen und christlichen Glaubens sein.

Am 17.5.1832 wurde durch **Agrarreformgesetz** die allmähliche Ablösung (Loskauf) der Feudalrechte verfügt. Das betraf die Abgaben, die Frondienste, den Gesindezwangsdienst, und ab 1834 wurde auch der mittelalterliche Lehnverband aufgelöst. Die Ablösung machte den 15fachen Jahresbetrag des durchschnittlichen Abgabenertrages der letzten 10 Jahre aus. Da es zunächst noch keine Ablösungspflicht gab, zog sich das gesamte Ablösungsverfahren bis in die 80er Jahre hin. Die Stadt Pirna erhielt eine Ablösungssumme von 639 Talern, 5 Neugr., 1 Pf. für die Ablösung der Feudalverpflichtungen aus Ratsdörfern, z.B. aus dem Recht, von jedem in Copitz neugebauten Wohnhaus, Erbzins, Sichelgeld, Fährkorn, Fährbrot und Frondienst zu fordern.

1838 erhielt auch die Landbevölkerung mit der **Landesgemeindeordnung** das Recht auf Selbstverwaltung ihrer Dörfer. Ergänzt werden muß diese Übersicht mit dem Hinweis auf weitere **Reformen im Finanz-, Justiz- und Schulwesen.**

5. Die Ablösung feudaler Lasten

Gesetz über Ablösungen und Gemeinschaftsteilungen vom 17.3.1832.

Reskript vom 24.2.1824 zur Erleichterung und Beförderung der Ablösung der Dienste und Frohnen.

Ab 1.1.1833 Ablösung auf einseitigen Antrag möglich.

§ 29: Ablösung findet bei Fronen, Diensten und anderen Leistungen nur entweder

- a) durch Bezahlung eines Kapitals, oder

b) durch Übernahme einer jährlichen Grundrente, - bei Dienstbarkeiten gleichfalls a) oder b), aber auch

c) durch Abtretung von Land und

d) bei Holzungsrecht durch jährlich zu bestimmende Holzdeputats statt.

§ 35: Soll durch Kapitalzahlung abgelöst werden, so ist 25-facher Betrag des jährlichen Geldwerts der Leistung oder der Dienstbarkeit zu bezahlen.

Gesetz- u. Verordnungsblatt f.d. Kgr. Sachsen, 12. Stück vom Jahre 1851. Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend; S. 129-138.

Bezug: Ablösungsgesetz vom 17.3.1832, Gesetze A,B,C vom 21.7.1846.

Ablösung: 15-facher Betrag des zu ermittelnden durchschnittlichen Ertrages in den letzten 10 Jahren vom 31.12.1848 an zurückgerechnet, und zwar für alle im § 4 aufgeführten Leistungen (Leistungen für Unangesessene, Reallasten auf Grundstücke, Leistungen bei Familienereignissen der Gutsbesitzer oder der Gutsuntertanen, Recht, einzelne Nachlaßstücke zu fordern, Abgaben für Grundstücksnutzung und Gewerbsbetrieb).

Sollte Entschädigungssumme 500.000 Taler übersteigen, dann Kürzungen.

Entschädigung aus Staatskassen!

Abgelöst auch: Patrimonialgerichtsbarkeit und Gutspolizei.

Vom 1.1.1854 fallen ablösbare Grundlasten und Dienstbarkeiten weg, mit Ausnahme der Ablösungsrenten und baren Geldgefälle, deren Ablösung bis dahin nicht beantragt und die nur als persönliche Verbindlichkeiten fortbestehen. Erlöschen erst mit 1.1.1884.

Feudalbindungen der Stadt Pirna (nach Meiche, AHM)

Viehleite: Nach einem zwischen 1408 und 1410 anzusetzenden Bericht (benutzt Cop. 1316, Bl. 329; nach Abschrift gedruckt C. II, 5, 467) hat gleich bei Gründung der Stadt Markgraf Heinrich der Erlauchte „die liete under Manewicz (S Pima) gelegin der stad gegeben zen einer vietrifft". 1480 wurde der durch eine Hochflut zerstörte Weg von der Kohlmühle abwärts nach der Viehleite zu verlegt (C. II, 5, 459). Über einen für Pirna günstig ausgehenden Streit um die Viehleite siehe C. II, 5, 468. Um 1550 benutzte die Stadt auch die anstoßende Wüstung Mannewitz (s. d.) als Viehweide und zinste dafür an das (Altzellische) Klostergut Leubnitz (Richter, Verf.- u. Verw.-Gesch. von Dresden III, 43).

Hauptberg: 1377 Zur Ausstattung des Altars der Familie Melnik in der Stadtkirche gehörten auch Zinsen de agris retro Montem Capitis (C. II, 5, 366). 1423 Zinsen zu dem von M. Richard gestifteten Altar liegen auf einem Garten „vor dem Nuwen thore und ken dem Hoitberge obir" (ebda. S.401). 1481 Erbzinse auf Äckern und Wiesen „under dem Heuptberge" hat die Stadt erkauft (S.462).

Außer Erwerbung gewisser Burglehnhäuser und Vorwerke (s. Pirna, Schloß), sowie von Zinsen auf verschiedenen Mühlen und Gassen bzw. Vorstädten (s. d.) war es der Stadt 1452 gelungen, von Heinrich v. Büнау auf Weesenstein auch Acker und Wiese „in der Auwe", Acker auf dem „Hußberge" und das Holz „den Czinczerling" (s. d.) zu kaufen (C. II, 5, 430). 1465 belehnte der Bischof von Meißen die Lehnsträger des Rats zu P. mit Äckern „in der Auwen, in dem Egilsehe unde Schindelers mole"(ebda. S. 442); desgleichen 1538. Schon 1423 wird ein Zinspflichtiger der Pfarrkirche wegen seiner Leite „yn der Awe hie der Spitzeleyten" genannt (C. II, 5, 401).

Vogelsgrund: 1481 Der Rat wird mit Erbzinsen, die er von den Gebrüdern Karas auf Schönfeld gekauft hat, zu Erb- und Stadtgute belehnt, dabei solche auf Äckern „uf dem Hawsberge, hinder Kunersdorff und umb den Vogilsgrundt" (C. II, 5, 463). -1483 Nickel v. Köckeritz zu Wehlen verkauft unter anderm „33 gr. vom hawße und garten der Kesselbergk gnant" an die Stadt P. auf Wiederkauf, wie die Karasse sie an ihn gebracht haben (C. II, 5, 465). Ein Nicze Kessilberg ist übrigens schon 1412 unter den Pirnaischen Zinsienten (ebda. S.387). 1504 (bzw. 1503) kaufte die Stadt das Dorf Copitz (s. d.), das sie vorher schon

pfandweise besessen. 1513 nahm der Rat die wüste Dorfschaft Mannewitz (s. d.) vom Kloster Altzelle gegen einen Zins zu Lehen. 1519 unterhandelte der Rat mit den Herren v. Salhausen „ob das Dorf Cunnersdorf feil wäre“, zunächst ohne Erfolg (N. Arch. IX, 224). Vgl. Cunnersdorf bei Pirna. 1532 tauschte die Stadt von Georg v. Bernstein zu Ottendorf gegen das Dorf Gabel (s. Obergersdorf) das Dorf Dobritz (bei Dresden) ein (N. Arch. IX, 224); doch trat sie es bald wieder an Heinrich v. Rottwerndorf ab gegen dessen 7 Männer in der Vogelgasse zu Pirna. Kurze Zeit (1554) besaß die Stadt auch Rottwerndorf (s. d.), das der Rat gegen Zusicherung des Vorkaufsrechtes an Tam. v. Sebottendorf verkaufte. 1570 kam Pratzschwitz (s. d.) für einige Jahre (bis 1575) um den Preis von 3000 Gulden (1050 Schock) wiederkäufllich an Pirna.

Vor 1698 wurden 8 wüste Plätze von der Stadtgemeinde an die „Vogelgesanger“ veräußert.

Anfang des 19. Jahrhunderts besaß der Stadtrat schriftsässig die Orte: Hölle (Freigut), Copitz, Ebenheit, Niedervogelgesang, Lindigt (Postlex. VIII, 305).

B II-IV, Nr. 56: Acten, die Anmeldung der in Folge Gesetzes vom 15. Mai 1851 weggefallenen gutsherrlichen Rechte zum Behuf der aus der Staatskasse dafür zu gewährenden Entschädigung betreffend. 1851-1854.

Copitz: Entschädigungssumme: 16 Thaler, 1 Neugroschen, 7 Pfennig.

U.a.Recht, von jedem in Copitz neubautwerdenden Wohnhauses Erbzins, Sichelgeld, Fährkorn, Fährbrot und Frondienst zu fordern.

Innungen, deren Zahlungen an die Stadt wegfielen 1853: Bäcker, Beutler, Buchbinder, Fleischer, Fischer, Gürtler, Goldschmiede, Huf-, Waffen- und Nagelschmiede, Kürschner, Kaufmanns-Innung, Klempner, Leineweber, Maurer, Nadler, Posamentierer, Schneider, Schuhmacher, Schlosser - Sporer - und Büchsenmacher, Seiler, Strumpfwirker, Sattler -Riemer, Töpfer, Tischler - Glaser - Drechsler, Wagner, Zimmerer. Dafür Entschädigungssumme: 622 Taler, 17 Neugroschen, 4 Pfennige. Insgesamt erhielt die Stadt 639 Taler, 5 Neugroschen und 1 Pfennig.

Bl. 9ff: Verzeichnis mehrerer der Stadt Pirna zeither zugestandenen durch Gesetz vom 15. Mai 1851 weggefallenen, gutsherrlichen Rechte, zum Behuf der Anmeldung der hierfür aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen.

Die am 15. September 1853 eingegangene letzte Entscheidung der Königlichen GeneralCommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen anerkannte nur die Ansprüche auf „Sechs Hundert Neun und Dreißig Thaler 5 ngr 1 pf“,

wovon 16 Thaler 17 ngr. 7 pf. auf Geld und Leistungen von in Copitz neubauten Wohnhäusern

und 622 Thaler 17 ngr. 4 pf. auf Annsprüche von Innungs-Zahlungen beruhten. Alle weitergehenden Ansprüche wurden zurückgewiesen, soweit sie nicht schon vorher von Pienitz mit dem Vermerk (fallen weg - s.o.) versehen worden waren. 9.Jan. 1854: Betrag durch die Generalkommission an die Stadt Pirna überwiesen.

Löser, Pirna im XIX. Jahrhundert, StAP, E II, 612, Bd. II:

199 17.2.1843: Ebenheiter Ablösungsrezeß.

201 12.5.1843: Ablösungsrezeß Copitz über Hofetage, Hand- und Spanndienste, Fährgetreide, Deputatholz, Fährbrote, Zinshühner, Zinseier usw.

6. Beispiel eines Ablösevorgangs:

Stadtarchiv Pirna: B VIII.VII, 0002: Receß über Ablösung der in das Rittergut Rottwerndorf von den Gerichtsuntertanen zu Rottwerndorf, Neundorf, Krietzschwitz, Goes und Dohma, sowie von verschiedenen Besitzern einzelner, zum Rottwerndorfer Gerichtsbezirke gehörigen Lehnstücke zu leistenden Frohndienste usw. 1843.

Aufgeführt werden insgesamt 79 Lehnsabhängige aus den genannten Orten.

Gegenstände der Ablösung:

Nach dem 1785 ausgefertigten und 1791 confirmierten Erbreger sind ...die Aufgeführten ...neben den später anzugebenden Geldzinsen, zu nachfolgenden Diensten, Naturalzinsen, ingleichen Dienstbarkeiten, verpflichtet:

I. An Diensten haben und zwar

A. an ungemessenen Handdiensten, zuförderst

die Häusler in Rottwerndorf (7 Namen) in Krietzschwitz (3), in Neundorf (1)

1. „täglich, so oft sie verlangt werden, und zwar nach einer, zur Zeit bloß auf Wiederruf aufgehobenen Bestimmung, Mann und Frau, zu jeder Arbeit sich einzufinden, und dafür ein gewisses Lohn - nämlich jeder Mann in der Ernte - 3 ngr, 8 Pf, außer der Ernte 2 ngr, 5 Pf; jede Frau in der Ernte 3 ngr., 8 Pf, außer der Ernte 1 ngr., 9 Pf zu erhalten.
2. Druschdienste: Sind die vorgenannten 11 Hofehäusler verbunden, das gesamte Getreide des Ritterguts ...um den 15. Scheffel auszudreschen.

B. an gemessenen Diensten

Überdies hat jeder von ihnen folgende Erbtage und Dienste, welche die Vollbringung einer gewissen Leistung zum Zwecke gehabt, zu thun: (folgen konkrete Aufzählungen für einzelne)

Beispiel:

Karl Gottfried Fritzsche der Jüngere, Rottwerndorf:

6 Handtage, 2 Sensentage, 5 Sichelstage, das Krautstechen und Hacken, 2 Sichelstage, 1 Jädetag, 1 Tag Möhren- und Rübengraben, 1 Tag Hanfraufen. C.

Anlangend nun die übrigen Grundstücksbesitzer aller Klassen,

so haben an Hand- und Spanndiensten, gemessenen sowohl als ungemessenen zu verrichten gehabt: zu Rottwerndorf.....

Konkrete Namen und konkrete Leistungen an „Sichelstagen, Handtagen, Ackertagen, Sensentagen, Handdiensten, Stechtagen, Erbsichelstagen“.

II. „An Naturalzinsen haben zu entrichten gehabt:“

folgen wieder ganz konkrete Leistungen.

Beispiel: der Neundorfer „Einhüfner“ Johann Gottlieb Hiekmann: 24 Stück Eier, 4 alte Hühner, 2 Scheffel Korn, 2 Scheffel Hafer.

III. „Schafhutungsgerechsam“

nach § 21 des Erbzinsregisters

„ist die Gerichtsherrschaft... berechtigt, mit ihrem Schafvieh die gesamten Untertanenfelder, Fluren und Gebüsch - mit Ausnahme der jungen Gehäue - zu behüten und zwar“ von „Altmartini“ bis mit den 17. April gesamte Felder, Wiesen und Fluren zu Rottwerndorf“ und in den anderen Dörfern.

Aufhebung der dem Rittergute zustehenden Berechtigungen

Folgen die Entschädigungszahlungen nach Brd-Kat-Nr. - Angabe des mit der Rente belasteten Grundstücks (Name des gegenwärtigen Besitzers, jährlicher Betrag der übernommenen Rente in Taler, ngr., Pfg.)

Überweisung der Rente zur Landesrentenbank

aufgeführt: An die Landesrentenbank zu überweisende Renten; Kapitalbeträge der Rentenspitzen.
Vierteljährliche Ablösezahlung Fünfundzwanzigfacher Jahresbetrag war zu zahlen. Viele Einzelbestimmungen.
Geldgefälle, welche neben den Ablösungsrenten auf den Rusticalgrundstücken haften.

Rittergutsbesitzer: Johann Gottlieb Leutritz
Karl Heinrich Kleeberg.

7. Die Wirkungen des deutschen Zollvereins auf die Wirtschaft Pirnas

Auf **ökonomischem Gebiet** waren folgende Maßnahmen von teilweise einschneidender Wirkung für unseren Kreis:

- Die 1822 in Kraft getretene **Elbschiffahrtsakte**, durch die die Pirnaer Stapel- und Niederlagsrechte im Elbhandel wegfielen. Das erleichterte zwar den Elbhandel und gestaltete ihn flüssiger, für die Wirtschaft der Stadt aber entfielen damit einträgliche Handelsvorteile und Einnahmen.
- In der Neujahrsnacht 1833/34 wurde der Anschluß Sachsens an den deutschen **Zollverein** wirksam. Damit ging für Pirna auch das Niederlagsrecht zu Lande verloren. Außerdem beeinträchtigte die Zollbarriere gegen die Habsburger Lande den traditionellen Handel mit Böhmen, in dem Pirna über Jahrhunderte so etwas wie eine Mittlerrolle innehatte, wenn nicht gar eine Monopolstellung einnahm. So geriet die Stadt aus einer Vorzugsstellung in eine relativ isolierte Randlage, bis gegen Ende des Jahrhunderts die rasch voranschreitende Industrialisierung unseres Gebiets einsetzte.
- Am 5.1.1838 eröffnete die **Stadtsparkasse** ihre Tätigkeit.
- 1838 erfolgte durch den Beitritt Sachsens zur **Münzkonvention** die Annahme des preußischen Münzfußes als norddeutsches Zahlungsmittel: 1 feine Mark Silber = 1 4 Reichstaler = 20 rheinische Gulden.

1861 wird schließlich mit der neuen Gewerbeordnung die alte Zunftordnung aufgehoben und Gewerbefreiheit verfügt.

Alle diese und einige andere Vorgänge und rechtlichen Entscheidungen waren für die ungehinderte Entfaltung der kapitalistischen Industrieproduktion unerlässlich. Sie bilden auch den Hintergrund, auf dem sich die industrielle Entwicklung unseres Heimatgebiets vollzog.

8. Resumee:

Erreicht waren:

1. Die Aufhebung feudaler Lasten für die bäuerliche Bevölkerung, die allerdings durch das Ablöseverfahren finanziell stark belastet wurde, teilweise Land verlor und dadurch Landwirtschaft nur noch als Nebenerwerb betreiben konnte oder ihre bäuerliche Existenz ganz aufgab und proletarisiert war.

2. Die Aufhebung feudalarartiger Befugnisse der städtischen Körperschaften gegenüber den Zünften oder Innungen und gegenüber abhängiger Landbevölkerung in ratseigenen Dörfern und Siedlungen.
3. Die Überwindung selbstherrlicher Räte an der Spitze der Städte und der Übergang zu einer halbwegs demokratisch gewählten Stadtverordnetenversammlung, die den Rat wählte, der ihr Rechenschaft schuldete.
4. Die Überwindung wirtschaftlicher Schranken für eine ungehinderte Entwicklung kapitalistischer Produktion (Deutscher Zollverein, Gewerbefreiheit u.a.)

Pirna um 1848

Nach der Volkszählung vom 3.12.1849 wohnten in der Stadt (einschließlich ihrer Vorstädte) 5 829 Einwohner. Dazu kamen weitere 779 Einwohner in Copitz, je 151 in Niedervogelgesang und Ebenheit und 72 in Cunnersdorf.

Die Wirtschaft der Stadt stagnierte seit den Rückschlägen, die sie im Dreißigjährigen Krieg erlitten hatte und den weiteren Verlusten und Schäden durch den Siebenjährigen Krieg und die Kampfhandlungen des Jahres 1813 in unserem Raum.

Handwerk und Handel, einst so bedeutend, erlitten weitere Einbußen durch die 1822 in Kraft getretene Elbschiffahrtsakte (Verlust des einträglichem Stapel- und Niederlagsrechts im Elbhandel) und durch den 1834 wirksam gewordenen Anschluß Sachsens an den Deutschen Zollverein (Verlust des Stapel- und Niederlagsrechts zu Lande, der örtlichen Zollabgaben, aber auch Verminderung des ertrag- und umfangreichen Grenzhandels Pirnaer Kaufleute und Großhändler mit Böhmen).

In der gewerblichen Produktion dominierten die Handwerksinnungen (insgesamt etwa 350 Meister in 24 Innungen), ehe 1861 endlich die mittelalterliche Gewerbeordnung aufgehoben wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt blockierte diese alte Zunftordnung die industrielle Entwicklung innerhalb der sogenannten Bannmeile.

Quellen und Literaturhinweise

Stadtarchiv Pirna: B VIII.VII, 0002

Receß über Ablösung der in das Rittergut Rottwerndorf von den Gerichtsuntertanen zu Rottwerndorf, Neundorf, Krietzschwitz, Goes und Dohma, sowie von verschiedenen Besitzern einzelner, zum Rottwerndorfer Gerichtsbezirke gehörigen Lehnstücke zu leistenden Frohdienste usw. 1843.

Stadtarchiv Pirna: B II-IV, Nr. 56: Acten, die Anmeldung der in Folge Gesetzes vom 15.Mai 1851 weggefallenen gutsherrlichen Rechte zum Behuf der aus der Staatskasse dafür zu gewährenden Entschädigung betreffend. 1851-1854.

Stadtarchiv Pirna: E II, 612, Löser, Pirna im XIX. Jahrhundert Bd. II

Czok, Karl (Hg.), Geschichte Sachsens. Weimar 1989. S.332-380.

Forberger, Rudolf, Die Manufaktur in Sachsen vom 16. Bis 19. Jahrhundert. Berlin 1958. Forberger, Rudolf, Die Industrielle Revolution in Sachsen 1800-1861. Bd. 1/ 1,2, Berlin 1982. Fraulob, W., Bürgergarde. PA 1891, Nr. 147. Fraulob, W., Kommunalgarde. PA 1891, Nr. 135. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

Grumpelt, Erwin, 100 Jahre Geschichte der Sparkasse. In: Hundert Jahre Sparkasse der Stadt Pirna. Festschrift zur 100-Jahr-Feier. Pirna 1938, S. 5-37. Jensch, Hugo, Aus der Geschichte des Kreises Pirna. Pirna 1988. Kaemmel, Prof. Dr. Otto, Sächsische Geschichte. Berlin und Leipzig 1912. S.125 ff. Kötzsche, Rudolf/ Kretzschmar, Hellmut, Sächsische Geschichte. Augsburg 1995. S. 320361.

Pirnaische Jubelchronik oder Beschreibung aller der Festlichkeiten, welche am 25.-28. Juni

1830 veranstaltet wurden., E II, 19. Ritterstädt, Paul August, Niederschrift für den Kirchturmknopf vom 6. April 1836 mit zeitgeschichtlichen Nachrichten. Abschrift in den Ratsakten: Rep. IV, Cap. I, Nr. 18, S. 108-121.

Strauß, Rudolph, 125 Jahre Gemeindewahlrecht in Sachsen. In: Sächsische Heimatblätter, 1957, Heft 3, S. 243-250. Uhlmann, J., Die vor 100 Jahren errichtete Kommunalgarde in Pirna. PA 1931, Nr. 250. Uhlmann, J., Die erste Pirnaer Gemeindevertretung. PA 1931, Nr. 89.